

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Loth, Heinz-Jürgen

Title: "Menschenrechte: Judentum"

Published in: Ethik der Weltreligionen: Ein Handbuch
Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft

Year: 2005

Pages: 209 - 212

ISBN: 978-3-534-17253-5

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



Judentum: Den Begriff der Menschenrechte oder Grundrechte gibt es weder in der Bibel noch im *Talmud*. Auch das Wort „Recht“ in seiner modernen Bedeutung als ein gegenüber jedermann wirkendes, unabhängig von einseitiger Anerkennung bestehendes Recht ist unbekannt und dürfte in diesem Sinne erstmals von Maimonides gedacht worden sein. Es ist zudem die Frage, ob es aus jüdischer Sicht überhaupt ein „natürliches Recht“ geben kann, da das jüdische Recht ein religiöses Recht ist – auch wenn es alle Bereiche des Lebens umfasst –, also die göttliche Herkunft desselben als Axiom zugrunde legt. Das schließt natürlich nicht aus, dass die dem Mose übergebene *Tora* ein „normatives Rahmenwerk“ für die Einrichtung des Menschen hier auf Erden ist (siehe „Einleitung“)! Die in demselben enthaltenen Ideale, Werte und Verhaltensweisen ermöglichen dann sehr wohl die Deduktion von Menschenrechten auf einem Umweg über die Negation. Das heißt, wenn Verbote formuliert werden, wird zugleich das sichtbar, was erwünscht ist.

Grundsätzlich gilt für alle Handlungen des Menschen das biblische Gebot „Und tu, was recht und gut ist in den Augen des Ewigen“ (Dtn 6,18), dem die Rabbinen folgen (Baba Mezia 16b; 108a). Da Gerechtigkeit ein Attribut Gottes ist, folgt daraus die Aufforderung: „Gerechtigkeit, Gerechtigkeit, ihr sollst du nachgehn“ (Dtn 16, 20), wobei Gerechtigkeit nach rabbinischer Vorstellung bisweilen auch mit einem Verzicht auf eigene Rechte verbunden sein und in einem Hinausgehen über das gesetzliche Maß bestehen kann. Eine Besonderheit des jüdischen Rechts ist zudem die Annahme eines grundlegenden Rechts für Nichtjuden auf dem Hintergrund, dass Gott der Schöpfer aller Menschen ist: die sogenannten Noachidischen Gebote (siehe „Umgang mit Minderheiten“).

Das allgemeine Recht auf Leben ergibt sich aus dem ersten Verbot in der *Tora*, dem des Blutvergießens: „Wer Blut des Menschen vergießt, durch Menschen sei des Blut vergossen – denn im Bild Gottes hat er den Menschen gemacht“ (Gen 9, 6). Nach Rabbi Akiva beeinträchtigt der Mörder das Bildnis Gottes (Midrasch Genesis Rabba 34, 14)! Die Weisen des *Talmud* sind sogar so weit gegangen, dass sie aus Gründen der Lebensrettung jene zu 39 Geißelhieben verurteilten, die der *Karet*strafe (von *karet*, „abschneiden“, vgl. Gen 17,14; siehe auch „Strafen“) verfallen würden. Es erschien ihnen besser, dass er von Menschen bestraft, als dass seine Seele von Gott ausgerettet werde (Sifre Deuteronomium □ 286). Denn was die Gesetze und Rechtssatzungen Gottes angeht, so gilt der Grundsatz des *wa-chai ba-*

häm, d.h. der Mensch lebe und nicht etwa durch diese sterbe (siehe „Schwangerschaftsabbruch“)! Aber dort, wo ein Verfolger auftritt, um jemanden zu töten, darf man nicht untätig „stehen beim Blut deines Nächsten“ (Lev 19,16, siehe „Krieg“). Das Verbot des Blutvergießens ist übrigens auch das 4. Verbot in den Noachidischen Geboten.

Die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 beginnt mit der Feststellung, dass alle Menschen frei, gleich an Würde und Rechten sind und sich im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen. Wenn die Bibel die Menschheit mit Adam beginnen lässt, dann ist jeder Mensch gleich diesem Adam, der als Ebenbild Gottes teuer ist. Die *Mischna* in Sanhedrin 37a erklärt, dass Adam deshalb allein erschaffen wurde, um zu lehren, dass derjenige, der einen Menschen tötet, gewissermaßen die gesamte Welt zerstört. Und auch aus Gründen des Friedens, damit niemand seinen Vater als größer heraushebe! In der Frage, in welchem Maße das Gebot der Nächstenliebe – „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Lev 19,18) – anzuwenden ist, zieht Schim'on ben Azzai (2. Jh.) alle Menschen mit ein, da sie im Bilde Gottes geschaffen sind. Die Liebe zu Gott verlangt danach, alle Menschen in gleicher Weise zu behandeln (Midrasch Genesis Rabba 24,7; Sifra, Kedoschim 4,12).

Der Erzfeind in der jüdischen Literatur ist Amalek, inzwischen eine Metapher für alle Völker, die Israel vernichten wollten. Dennoch wissen die Rabbinen um die Tatsache, dass sowohl Israel als auch die Nichtjuden Gott unterstehen (Midrasch Echa Rabba 5,1). Die Geschichte der Israeliten ist geradezu ein Musterbeispiel für die positive Wertung von Mischehen, die in der Gegenwart von frommen Juden häufig als eine Bedrohung für das jüdische Überleben angesehen werden. Nicht nur war Rut, die Ahnfrau Davids und des Messias, eine Moabiterin, sondern auch Mosche selbst war mit der Midianiterin Zippora verheiratet (Ex 2,21), möglicherweise auch mit einer Kuschitin (Num 12, 1-2), d.h. mit einer afrikanischen Frau. Salomo öffnete seinen Tempel auch für den „Fremden“ (siehe „Freundschaft“), der nicht zum Volk Israel gehört, also Nichtjude ist (2 Chron 6, 32). Universalistischer Natur ist die prophetische Rede vom Ende der Tage, wenn es keinen Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden geben wird und Gottes Haus ein Haus des Betens für alle Völker sein wird (Jes 56, 7). Die Einsammlung aller Völker ist das Ideal der Propheten!

Das erste Kriminalrecht in der jüdischen Geschichte sind die schon erwähnten Noachidischen Gebote: Verbot der Gotteslästerung, des Götzendienstes, der Unzucht, des Blutvergießens (Mord), des Raubes (Diebstahl) und des Genusses eines Glieds von einem lebendigen Tier und Wahrung des Rechtsprinzip (Sanhedrin 56a; vgl. Chullin 92a). Diese Gebote – Chullin 92a spricht von 30 Geboten – gelten als Grundlage jeglicher Humanität und Moral natürlich auch für Juden, die sich ihrerseits dafür einsetzen sollen, dass Nichtjuden die Wahrung des Rechtsprinzips – eigentlich handelt es sich um *dinim*, d.h. Gesetze – institutionell umsetzen. Nach Maimonides sollen die Noachiden Gerichtshöfe einrichten und Richter ernennen (Mischne Tora, Malachim 10,14). Schon in der Bibel wird der Fremde in das Gebot der Nächstenliebe mit einbezogen (siehe „Freundschaft“) und schon der *Talmud* spricht von den *zadike 'umot ha-'olam*, den „Gerechten unter den Völkern der Welt“ (Chullin 92a). Es ist daher nur folgerichtig, wenn Christen und Muslime nicht als Ungläubige angesehen werden.

Obgleich die Sklaverei sowohl in Bibel und *Talmud* in begrenztem Umfang bekannt (siehe „Strafen“), aber keine Frage der Hautfarbe war, verführten Juden, die bis in die Neuzeit Sklavenbesitzer und -händler waren, eher nach dem Grundsatz *dina de-malchuta dina*, d.h. das Recht des Landes ist Recht. Nach dem Verbot der Sklaverei in den christlichen Nationen verschwand diese auch in jüdischen Kreisen. Was das Arbeits- und Lohnrecht angeht, so gab es diesbezüglich auch schon in Bibel und *Talmud* verbindliche Normen (siehe „Wirtschaft“).

Die Gleichheit von Frau und Mann ergibt sich aus Gen 1,27: Gott schuf den Menschen in seinem Bilde als Mann und Frau. Erst durch die *ischa* („Frau“) erkennt der Mann sich als *isch* („Mann“) (Gen 2,18; siehe „Ehe“). Zwar kennt die biblische Geschichte zahlreiche starke

Frauen wie z. B. Ja'el, Debora, Ester, Judit, nicht zu vergessen die vier Matriarchen Sara, Rebekka, Rachel und Lea, dennoch ist die rabbinische Welt eine androzentrische Welt, in der die berühmte Beruria zwangsläufig scheitern muss. Erst die Reformbewegungen im 19. Jh. machten den Weg frei für die Gleichstellung der Frau in der öffentlichen Religionsausübung, die allerdings erst in der zweiten Hälfte des 20. Jh. durchgesetzt werden konnte. Das gilt allerdings nicht für die Orthodoxie. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Bereichen des Lebens bleibt zudem noch eine Aufgabe.

Bezüglich der Freiheit der Meinungen kann das Judentum auf eine sehr lange Tradition zurückschauen, ist doch die *Halacha* immer schon als ein „konversationelles Modell“ angesehen worden. Sie ist daher notwendig pluralistisch, was schon daraus folgt, dass es eine schriftliche und eine mündliche *Tora* gibt. Berühmt sind z.B. die halachischen Unterschiede zwischen der Schule Hillels und der des Schammai. Aber hier gilt, dass die Äußerungen beider Schulen Worte des lebendigen Gottes sind, auch wenn die *Halacha* sich in Übereinstimmung mit der Schule Hillels befindet (Erubin 13b). Wie aber kann man *Tora* lernen angesichts der widersprüchlichen Meinungen der Weisen? Hierauf antwortet Chagiga 3b, dass sie alle von dem einen Gott, von der einen Offenbarung stammen, weshalb man alle Ansichten hören und herausfinden muss, welche die richtige ist. Deshalb enthält die *Mischna* auch häufig neben dem Mehrheitsvotum die abweichende Ansicht eines Einzelnen. Wie weit die Meinungsfreiheit in den antiken Schulen und Akademien ging, mag das Beispiel des gelehrten Rabbi Elischa ben Avuja (2. Jh.) zeigen, der im *Talmud* nur Acher („ein Anderer“) genannt wird, weil er offenbar im Zusammenhang mit mystischen Aufstiegspraktiken zum Häretiker wurde. Abgesehen von dem Bann, dem er nach seiner Apostasie ausgesetzt war, wurde er nicht weiter bestraft; sein Schüler, der nicht minder gelehrte Rabbi Me'ir (2. Jh.) hielt ihm die Treue bis zum Tode (Chagiga 15b), was ihm nicht zum Nachteil angerechnet wurde.

Frägt man nach den Menschenrechten im modernen Israel, so wird man zunächst darauf hinweisen müssen, dass Israel sich in einer ähnlichen Lage wie Großbritannien befindet: Es gibt keine geschriebene Verfassung! Das bringt zweifellos in beiden Ländern Probleme hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte mit sich. Bis zur Verabschiedung der Grundgesetze über die Berufsfreiheit und über die Würde und Freiheit des Menschen im Jahre 1992 entwickelte der Oberste Gerichtshof Israels durch seine Rechtsprechung den Schutz der Menschenrechte. Israel hat in der zurückliegenden Zeit zwar die internationalen Dokumente, die den Schutz der Grundrechte garantieren, will aber ein eigenes Verfassungsrecht kontinuierlich entwickeln – dem der Briten nicht unähnlich. Ein grundlegender Unterschied zu anderen modernen Demokratien besteht jedoch darin, dass der Charakter des Staates als jüdisch (und demokratisch) definiert wird. So gilt das Einwanderungsgesetz nur für Juden, aber Nichtjuden können nach fünfjährigem Aufenthalt im Lande die Einbürgerung beantragen.

Wenn es um Fragen der Sicherheit des Staates geht, können Grundrechte eingeschränkt werden. Die Meinungsfreiheit zählt zu den elementaren Rechten, kann aber, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint, ebenfalls eingeschränkt werden. Mit Ausnahme des Einwanderungsgesetzes gibt es eine rechtliche Gleichheit aller Bürger unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Geschlecht, die durch Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleistet ist. Jedoch ist es auch eine Tatsache, dass die arabischen Israelis, die aus Sicherheitsgründen nicht zum Militärdienst eingezogen werden, deshalb Nachteilen in der Sozialfürsorge ausgesetzt sind.

Auch wenn durch das Selbstverständnis Israels als eines jüdischen Staates der jüdischen Religion, insbesondere in Gestalt der Orthodoxie, eine Monopolstellung eingeräumt wird (siehe „Herrschaft“), so darf nicht übersehen werden, dass das deutsche Staatskirchenrecht den christlichen Kirchen ebenfalls eine Monopolstellung gewährt. Hier wie dort bedeutet es nicht, dass Andersgläubige verfolgt oder behindert werden – sofern nicht Christen in Israel Juden missionieren wollen.

Die Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern seit der letzten Intifada verweisen aus der Sicht des Beobachters auf einen kriegsähnlichen Zustand zwischen beiden Völkern. In dieser Situation widmen sich zahlreiche Organisationen um die Einhaltung der Menschenrechte. „B'tselem“ (wörtlich: „im Bilde [Gottes]“, siehe Gen 1, 27) ist Israels große Menschenrechtsorganisation, die 1989 gegründet wurde und im Sinne des Artikels 1 der Menschenrechtserklärung der UN tätig ist. Es geht dabei darum, die israelische Politik in den „Besetzten Territorien“ („Occupied Territories“) zu ändern und sicherzustellen, dass Israels Regierung die Menschenrechte der Bewohner daselbst achtet, in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen, die sich aus dem internationalen Recht ergeben. Auch die Menschenrechtsverletzungen der Palästinensischen Autonomiebehörde werden beobachtet (das geschieht u.a. mit Hilfe palästinensischer Menschenrechtsorganisationen). Es gibt in Israel noch weitere Organisationen zum Schutze der Menschenrechte, auch solche der arabisch-israelischen Minderheit, oder die schon erwähnten „Physicians for Human Rights – Israel“ (siehe „Freundschaft“), die sich auch um die medizinische Versorgung in den „Besetzten Territorien“ kümmern. Rein religiöser Herkunft sind dagegen die „Schomre Mischpat“ (wörtlich: „Wächter des Rechts“), die „Rabbis for Human Rights – Israel“, in den USA bekannt als „Rabbis for Human Rights/North America“. Diese 1988 gegründete Organisation von Rabbinern aller Richtungen beruft sich auf die jüdische Tradition der Menschenrechte. Für sie ist die Verletzung von Menschenrechten nicht vereinbar mit den biblischen Ermahnungen hinsichtlich des Umgangs mit dem „Fremden in deiner Mitte“. Auch wenn Israel unter den mörderischen Attacken des Feindes leidet, müssen dennoch die zentralen ethischen Lehren des jüdischen Erbes gelebt werden. Die Rabbiner machen u.a. Lobbyarbeit in der Knesset, bringen Menschenrechtsverletzungen vor den Obersten Gerichtshof und treten durch zivilen Ungehorsam hervor, indem sie sich schützend vor palästinensische Häuser stellen, damit diese nicht von der Armee zerstört werden.

Literatur

B'tselem: The Israeli Information Center for Human Rights in the Occupied Territories, <www.btselem.org/English/> (Links zu anderen Menschenrechtsorganisationen); Haim H. Cohn, *Human Rights in the Bible and Talmud*, Tel-Aviv 1989; Lenn E. Goodman, *Judaism, Human Rights, and Human Values*, New York 1999; Milton R. Konvitz, ed., *Judaism and Human Rights*, New Brunswick, NJ 2001²; Yoram Moyal, *Verfassungsverständnis und Verfassungsgerichtbarkeit im internationalen Vergleich: Israel, III. Schutz der Menschenrechte*, <www.hagalil.com/israel/verfassung/israel-recht-3.htm>; Rabbis for Human Rights Israel, <www.rhr.israel.net/> oder <www.rhr-na.org/>

Heinz-Jürgen Loth